

Vollstreckbare Ausfertigung

Landgericht Berlin

10179 Berlin, Littenstraße 12-17
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9023-2223
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 52 O 288/08

Eingegangen am

07. APR. 2009

KANZLEI HOENIG

Spruchkörper
Zivilkammer 52

Fahrverbindungen:
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

☎	FAX	Datum
2501	2223	19.03.2009

Geschäftszeichen
52 O 288/08

Beschluss

In Sachen

des Herrn Carsten R. Hoenig,
Paul-Linke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei Hoenig Berlin,
Paul-Linke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,-

g e g e n

den Herrn D
c/o Gothaer Allgemeine Versicherung Hauptverwaltung,
Gothaer Allee 1, 50969 Köln,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt G S
Am L 1, 1 6 garten,-

werden die nach dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 22.12.2008 in den Anträgen vom 08.01.2009 und 16.03.2009 und nachstehend berechneten Kosten wie folgt festgesetzt:

Der Beklagte hat an den Kläger 886,69 EUR, in Worten achthundertundsechundsachtzig 69/100 Euro, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.01.2009 zu erstatten.

Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,00 Euro und im Übrigen in Höhe des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

ZP7

Ausgleichung

I. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten betragen:	427,50 EUR
Davon trägt der Kläger 8% der Gerichtsgebühr mit:	32,64 EUR
sowie 100 % der Schreibauslagen	19,50 EUR
Er hat gezahlt:	427,50 EUR
Der Mehrbetrag von	375,36 EUR
wurde auf die Kosten des Beklagten verrechnet und ist an den Kläger zu erstatten.	

II. Außergerichtliche Kosten

Der Kläger kann an außergerichtlichen Kosten berechnen (Antrag vom 08.01.2009)	645,30 EUR
Davon trägt der Kläger 8% selbst mit	51,62 EUR
Der Beklagte trägt 92% mit:	593,68 EUR

Der Beklagte kann an außergerichtlichen Kosten berechnen (Antrag vom 16.03.2009) 1.029,35 EUR

Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG entsteht lediglich in Höhe von 1,3. Der Mehrbetrag war nebst anteiliger Umsatzsteuer in Abzug zu bringen.

Davon trägt der Beklagte 92% selbst mit	947,00 EUR
Der Kläger trägt 8% mit:	82,35 EUR

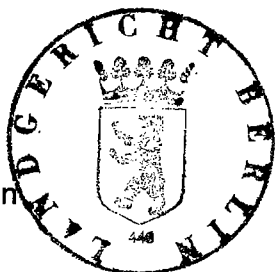
III. Berechnung der Erstattungssummen

Der Beklagte muss an den Kläger erstatten	593,68 EUR
Der Kläger hat an den Beklagten zu erstatten:	82,35 EUR
verbleiben als Rest:	511,33 EUR
zuzüglich der berechneten Gerichtskosten in Höhe von:	375,36 EUR
ergeben sich:	886,69 EUR
Diesen Betrag hat der Beklagte an den Kläger zu erstatten.	

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

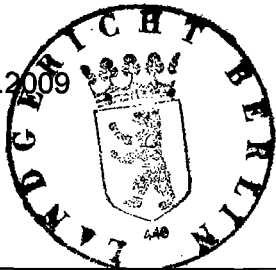
Justizsekretärin



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt; eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Beklagten zu Händen seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt G S am 27.03.2009 zugestellt worden.

Mit der Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach der Zustellung begonnen werden (§ 798 ZPO).

Berlin, den 30.03.2009



Justizsekretärin

Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden.
Die Kosteneinzugsstelle der Justiz und das Gericht sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.
Wenn die Entscheidung, die dem Beschluss zugrunde liegt, nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, so muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Leistung der Sicherheit oder die Rechtskraft der Entscheidung nachgewiesen werden.